



§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Siehe dazu Veröffentlichung der Bundesnetzagentur:

„Leitfaden zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 Strom NEV – Stand Dezember 2013“

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV für das Geschäftsjahr 2019:

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Mittelspannung	Frühling (01.03.2019 – 31.05.2019)	10:00 – 12:15
	Sommer (01.06.2019 – 31.08.2019)	10:30 – 12:30
	Herbst (01.09.2019 – 30.11.2019)	09:00 – 12:00 13:00 – 14:15 17:00 – 18:00
	Winter (01.01.2019 – 29.02.2019) (01.12.2019 – 31.12.2019)	08:30 – 12:45 13:15 – 15:45

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Umspannung Mittelspannung in Niederspannung	Frühling (01.03.2019 – 31.05.2019)	10:00 -12:15
	Sommer (01.06.2019 – 31.08.2019)	11:30 – 12:30
	Herbst (01.09.2019 – 30.11.2019)	09:30 – 12:00 17:00 – 17:45
	Winter (01.01.2019 – 29.02.2019) (01.12.2019 – 31.12.2019)	08:30 – 13:00 13:15 – 15:45



§ 19 StromNEV – Sonderformen der Netznutzung

Netzebene	Jahreszeit	Zeitfenster
Niederspannung	Frühling (01.03.2019 – 31.05.2019)	10:30 – 12:30
	Sommer (01.06.2019 – 31.08.2019)	11:15 – 12:15
	Herbst (01.09.2019 – 30.11.2019)	10:15 – 12:45 13:00 – 13:30
	Winter (01.01.2019 – 29.02.2019) (01.12.2019 – 31.12.2019)	09:30 – 12:30 13:00 – 13:30

Hochlastzeitfenster – Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur

„Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an den Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten, da der Eintritt der zeitgleichen Jahreshöchstlast an diesen Tagen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zu erwarten ist.“

Bundeseinheitliche Feiertage und der Reformationstag sind berücksichtigt. Alle Brückentage sind Werktage.

Die Hochlastzeiten sind jeweils mit der tatsächlichen Anfangs- und Endzeiten ausgewiesen.
(z.B. das Zeitfenster 17:00 – 19:45 entspricht 165 Minuten)

Erheblichkeitsschwelle – Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur

„Ein individuelles Entgelt ist nur dann anzubieten, wenn die voraussichtliche Höchstlast des betroffenen Letztverbrauchers innerhalb des Hochlastzeitfensters einen ausreichenden Abstand zur voraussichtlichen Jahreshöchstlast außerhalb der Hochlastzeitfenster aufweisen wird. Insoweit sind für die betreffenden Netzebenen Mindestabstände (Erheblichkeitsschwellen) einzuhalten. Die jeweilige Erheblichkeitsschwelle ist prozentual und absolut anhand der Lastreduzierung zu bestimmen.

Bei der Ermittlung der prozentualen Lastreduzierung wird die Jahreshöchstlast des Letztverbrauchers ins Verhältnis gesetzt zur höchsten Last im Hochlastzeitfenster des Letztverbrauchers. Dabei ist auf die jeweilige Netz- bzw. Umspannebene abzustellen.“

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle
Mittelspannung	20%
Mittelspannung in Niederspannung	30%
Niederspannung	30%

Bagatellgrenze – Auszug aus dem Leitfaden der Bundesnetzagentur

„Um zu verhindern, dass die mit der Bearbeitung des Antrags verbundenen Transaktionskosten der beteiligten Unternehmen die im Falle einer Genehmigung zu erzielenden Kostenreduktion übersteigen, ist ein Antrag auf Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV nur dann genehmigungsfähig, wenn die anhand der Prognose zu erwartende Entgeltreduzierung mindestens 500,00 € beträgt.“